

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.5 15-2

Stadtratsbeschluss vom 18. November 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Gemeinderätin Christine Walter (GP) und drei Mitunterzeichnenden ist am 27. August 2015 beim Stadtrat eingegangen.

"Sponsoring Curling Club Wetzikon durch Stadtwerke

Gemäss „regio.ch“ vom 7. Mai 2015 sind die Stadtwerke Wetzikon für drei Jahre der Hauptsponsor des Curling Clubs Wetzikon.

Der Curling Club Wetzikon ist ein wohlhabender international tätiger Sportverein. Die Stadtwerke Wetzikon sind in den Gemeinden Wetzikon und Seegräben als Lieferanten von Strom, Gas und Wasser tätig. Die Stadtwerke sind ein gebührenfinanzierter stadteigener Betrieb mit nicht nur positiven Bilanzen.

Die Stadt Wetzikon ist wirtschaftlich nicht auf Rosen gebettet. Sie setzt die Axt an bei der Bildung und bei der Jugend: Sie lässt die Skilager unserer Jugend durch einen Sponsoren finanzieren. "Notizblöcke mit Vision" sind nicht mehr drin. Das "Deutsch als Zweitsprache im Kindergarten" wird auf das vorgegebene Minimum gekürzt. Die Gymnasiumvorbereitungskurse werden den Privatschulen überlassen. "Deutsch für Frauen" wird gestrichen – das bedingt dann teure Übersetzerkosten bei Elterngesprächen mit fremdsprachigen Eltern. Der Pausenapfel ist Geschichte.

Unter diesen Umständen betrachten wir das Sponsoring der Curling Clubs Wetzikon als zynisch für unsere Stadt. Solange die Stadtwerke der Stadt Wetzikon gehören, müssen wir unsere Verantwortung wahrnehmen.

Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wer bewilligte das Sponsoring an den CCW in welcher totalen Höhe?*
- 2. Wo ist die Rechtsgrundlage dafür und wie lautet sie?*
- 3. Was verspricht sich der Stadtrat von diesem Sponsoring?*
- 4. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Wirtschaftsgebaren unter ethischen Aspekten?*
- 5. Besteht eine schriftliche, stadträtliche Sponsoring-Strategie?*

Ich danke Ihnen für Ihre Antwort."

Formelles

Die am 27. August 2015 eingegangene schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Die Anfrage ist gestützt auf Art. 49 GeschO GGR innert drei Monaten, d. h. bis am 27. November 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss

ist diese Frist gewahrt. Die Energiekommission wurde über die Antworten des Stadtrates informiert und ist damit einverstanden.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "Sponsoring Curling Club Wetzikon durch Stadtwerke" wird vom Stadtrat wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat: Tiefbau- und Energievorstand Henry Vettiger):

Vorbemerkung

Basierend auf der Stromgesetzgebung haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte Anspruch auf Netzzugang und damit die Möglichkeit, den Energielieferanten frei zu wählen (sog. marktberechtigte Kunden).

Beim Curling Club Wetzikon (CCW) handelt es sich aufgrund der Jahresenergiemenge von über 100'000 kWh pro Jahr um einen Kunden, der den Energielieferanten wechseln darf und der deswegen von Mitbewerbern angegangen wurde. In diesem Zusammenhang führten die Stadtwerke mit dem langjährigen Energiekunden CCW Verhandlungen.

Um die Bekanntheit im Strommarkt gegenüber Mitbewerbern zu erhöhen, das Image zu pflegen und die Kundenbindung zu fördern, wird Sponsoring durch Energieversorgungsunternehmen in verschiedenen Bereichen (Sportanlässe, TV-Sponsoring, Kultur) lokal, regional und schweizweit eingesetzt. So findet auch in Wetzikon jährlich eine traditionelle Radsportveranstaltung, unterstützt durch einen zürcherischen Mitbewerber der Stadtwerke, statt. Wenn auch mit sehr bescheidenen Mitteln, engagieren sich die Stadtwerke aus denselben Gründen als Sponsor.

Die Stadtwerke Wetzikon sind in allen Versorgungsbereichen grundsätzlich gebührenfinanziert (Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008). Sie weisen dies gemäss § 126 Gemeindegesetz mit einer eigenen Rechnung aus, die in die Buchhaltung der Stadt Wetzikon konsolidiert wird. Die steuerfinanzierten Bereiche der Stadt Wetzikon sind von den gebührenfinanzierten Stadtwerken unabhängig und finanziell getrennt. Zusätzlich müssen sich die Stadtwerke – wie dargelegt – im Energiebereich Strom und Erdgas teilweise im freien Markt behaupten.

Zu Fragen 1 und 2: Wer bewilligte das Sponsoring an den CCW in welcher totalen Höhe? Wo ist die Rechtsgrundlage dafür und wie lautet sie?

Das Sponsoring der Stadtwerke ist Teil des von Energiekommission und Stadtrat beantragten und vom Grossen Gemeinderat genehmigten Budgets. Mit dem Budget setzen die Stadtwerke die Vorgaben und Weisungen der übergeordneten Regulierungsstellen (Eidgenössische Elektrizitätskommission, Preisüberwacher, AWEL) um. Die operative Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit liegt gemäss Geschäftsordnung der Energiekommission und gemäss Organisationsreglement der Stadtwerke im Kompetenzbereich des Leiters Stadtwerke (Rechtsgrundlage), der das Sponsoring bewilligte.

Die Leistungen des CCW sowie der Stadtwerke sind vertraglich wie folgt geregelt:

- Die Stadtwerke sind exklusiver Energielieferant des CCW, dürfen eine Werbetafel in der Curlinghalle platzieren und ihr Werbe- und Informationsmaterial in der Curlinghalle auflegen.
- Die Stadtwerke Wetzikon liefern dem CCW 100 % zertifizierten Wasserstrom.
- Die Stadtwerke entschädigen den CCW für die Werbefläche mit jährlich 1'300 Franken (inkl. MWST) sowie einem Turnier-Silbersponsoring von 700 Franken (inkl. MWST)

Zu Frage 3: Was verspricht sich der Stadtrat von diesem Sponsoring?

Gemäss Art. 44 Abs. 2 Gemeindeordnung ist die Energiekommission für die Stadtwerke zuständig, welche die Öffentlichkeitsarbeit an den Leiter der Stadtwerke delegiert hat.

Die Stadtwerke versprechen sich mit dem Sponsoring des CCW folgendes:

- **Verteidigung des marktberechtigten Kunden gegen über den externen Mitbewerbern durch eine für beide Parteien interessante Zusammenarbeit**
- **Versorgung des Kunden mit erneuerbarer Energie; in vorliegendem Fall CO₂-neutralem Wasserstrom**
- **Lokale und regionale Präsenz sowie Verteidigung der Kunden gemäss Eigentümerauftrag**

Energiekommission und Stadtrat erachten diese Argumente als schlüssig.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Stadtrat dieses Wirtschaftsgebaren unter ethischen Aspekten?

Die Stadtwerke Wetzikon bewegen sich in einem kompetitiven Strommarkt mit einer hohen Dynamik. Mit dem möglichen Verlust des CCW als Kunden wäre neben Ertragseinbussen, durch die lokale Präsenz eines Mitbewerbers, auch ein Imageverlust verbunden gewesen.

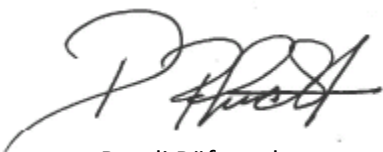
Energiekommission und Stadtrat erachten es deshalb als ethisch vertretbar, solche Kundenbindungen mit kleinen Sponsoringbeiträgen zu fördern.

Zu Frage 5: Besteht eine schriftliche, stadträtliche Sponsoring-Strategie?

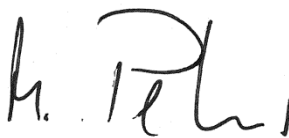
Eine schriftliche Sponsoring-Strategie gibt es weder beim Stadtrat noch bei der Energiekommission. Die Stadtwerke unterstützen traditionsgemäss seit Jahrzehnten Sportvereine in Wetzikon – insbesondere mit Jugendförderung – mit kleinen Beiträgen bei deren Tätigkeiten und Anlässen. Privatpersonen oder private Unternehmen werden nicht unterstützt. Diese Beiträge liegen in der Kompetenz des Leiters der Stadtwerke, der für die operativen Belange bei tiefen Frankenbeträgen alleine zuständig ist.

Insgesamt werden von den Stadtwerken pro Jahr maximal zwischen 4'000 und 5'000 Franken Sponsoringbeiträge ausgerichtet. Bislang war es nicht erforderlich, dafür eigens eine Strategie aufzustellen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 20.11.2015



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft jugendfördernder Wetziker Vereine» (nachfolgend IGJWV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

Art. 2

Die IGJWV ist eine Dachorganisation jener Vereine mit Sitz in Wetzikon, welche eine aktive Jugendförderung betreiben.

Art. 3

Die IGJWV unterstützt die Jugendförderung der ihr angeschlossenen Wetziker Vereine.

Sie vertritt die Interessen der Jugendförderung in den Vereinen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. Diesen Zweck erreicht die IGJWV durch:

- a) Finanzielle Unterstützung der Mitgliedervereine. Die Unterstützung erfolgt auf Grundlage des Beitragsreglements.
- b) Aussprache und Zusammenarbeit unter den Mitgliedervereinen sowie mit allen Institutionen, die sich im Sinne von Art. 3 betätigen.

Art. 4

Die IGJWV ist politisch und konfessionell neutral. Die Selbständigkeit der Mitglieder ist gewahrt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Ordentliche Mitglieder sind politisch und konfessionell neutrale Vereine mit Jugendförderung im Sinne von Artikel 3.

Art. 6

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht (siehe Art. 15)

Art. 7

Vereine die der IGJWV beitreten wollen, haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bevor ein Verein sein Beitrittsgesuch stellt, muss er seit mindestens einem Jahr bestehen.
- b) Die Hauptaktivitäten muss der Verein in Wetzikon ausüben und Vereinssitz muss Wetzikon sein.
- c) Der Verein muss nach Art. 60 ff. ZGB ordentlich bestehen.
- d) Der Verein muss politisch und konfessionell neutral sein.
- e) Der Verein darf nicht kommerziell und gewinnorientiert arbeiten.

Art. 8

Vereine, die ordentlich Mitglied werden wollen, richten Ihr Beitrittsgesuch schriftlich mit Ihren Statuten und einem Tätigkeitsprogramm an den Vorstand der IGJWV.

Art. 9

Ein Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 10

Mitglieder die gegen die Statuten verstossen oder gegen die Interessen der IGJWV handeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Finanzen und Haftung

Art. 11

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal 100 Franken.

Art. 12

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. April – 31. März.

Art. 13

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 14

Organe der IGJVV sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGJVV.

Jedes ordentliche Mitglied bestimmt für die Generalversammlung einen oder mehrere Vertreter. Jeder Verein hat eine Stimme.

Art. 16

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder 1/5 der angeschlossenen Vereine verlangt werden.

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben und versandt. Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei der/m Präsidentin/Präsidenten eingehen. Die Traktandenliste, Anträge und weitere Verhandlungsunterlagen müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt sein.

Art. 18

Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages im statuarischen Rahmen
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Wahlen:
 - Präsidentin/Präsident
 - Der übrigen Vorstandmitglieder
 - Der Revisionsstelle und allfälliger Ersatzpersonen

6. Änderung der Statuten
7. Änderung des Beitragsreglements
8. Beschlussfassung über die jährlichen Beiträge an die berechtigten Vereine
9. Auflösung des Vereines

Art. 19

Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme folgender Fälle:

- Statutenänderungen
- Änderung des Beitragsreglements
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines

Hier gilt die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie die Pflicht zum Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Vereinsdelegierte sind.

Art. 20

Die rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

B. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist das ausführende Organ der IGJWV. Er wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dieser konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Führung der IGJWV, deren Vertretung nach aussen und die Pflege von Kontakten mit der Öffentlichkeit und Behörden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident und die Aktuarin/der Aktuar gemeinsam oder mit je einem anderen Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Revisorinnen/Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein drittes Mitglied kann von den Behörden delegiert werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie ist befugt, auch im Laufe des Jahres Kassa- und Buchführung zu kontrollieren.

V. Auflösung

Art. 23

Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen zurück an die Stadt Wetzikon. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

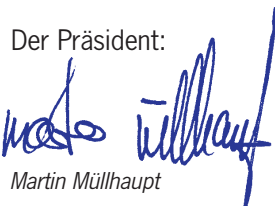
Art. 24

Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 in Wetzikon genehmigt. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten insbesondere diejenigen vom 27. Mai 1980 und 12. Juni 1997.

Wetzikon, 11. Juni 2015

Der Präsident:



Martin Müllhaupt

Der Aktuar:



Beat Luginbühl



Beitrags- reglement

Zweck

- Art. 1 Das Beitragsreglement regelt das Verfahren für die Berechnung, Genehmigung und Auszahlung der in den Statuten der IG JWV (*Art. 3, Absatz a*) vorgesehenen Unterstützungsbeiträge an die Mitgliedervereine. Über Änderungen des Beitragsreglements entscheidet die Generalversammlung.

Voraussetzungen

- Art. 2 Beiträge erhalten:
Ordentliche Mitglieder, welche der IG JWV mindestens seit der vorhergehenden Generalversammlung angehören und sich an der Generalversammlung durch eine/n Delegierte/n vertreten lassen.

Bei Absenz werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

1. Mal – 20 %
2. Mal in Folge – 50 %
3. Mal in Folge – 100 %

Bedingungen

- Art. 3 Der Verein verpflichtet sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung.
Der Verein verpflichtet sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden.
Der Beitrag wird nur für Jugendliche ausgerichtet, die das Vereinsangebot regelmässig nutzen.

Prävention

- Art. 4 ***Alkohol, Tabak und leistungssteigernde Substanzen***
Der Verein hält bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch.

Gewalt

Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder.

Sexuelle Ausbeutung

Der Verein verpflichtet sich, mindestens den Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle Mira oder des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

Fairness

Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind Vorbild hinsichtlich eines gesunden und fairen Umgangs miteinander.

Der Verein bezeichnet eine/n Präventionsbeauftragte/n. Diese Person ist Ansprechpartner/in für die/den Jugendbeauftragte/n der Stadt Wetzikon. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Formale Voraussetzungen

- Art. 5 Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages ist die termingerechte Einreichung der verlangten Erhebungsformulare und Mitgliederlisten der Jugendlichen («Jugendliche» = Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr).

Beitragsberechtigt sind die in Wetzikon wohnhaften Jugendlichen, die im Erhebungsjahr das 20. Altersjahr vollenden (Bsp: im Jahr 2016 ist der Jahrgang 1996 zum letzten Mal beitragsberechtigt) und Jüngere.

Die Liste der Jugendlichen ist per Stichtag 31. Dezember mit der Aufschlüsselung nach Wohnort einzureichen.

Beitragsgesuch

- Art. 6 Der Vorstand setzt den Termin für die Einreichung obiger Angaben fest. Er verschickt mindestens einen Monat im Voraus die notwendigen Erhebungsformulare.

Er hat das Recht, weitere Angaben einzufordern (zusätzliche Auskünfte zu einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten, Einsicht in die Mitglieder- bzw. Absenzenlisten, Einsicht in die Vereinsrechnung).

Den Vereinen werden eine Woche vor der GV die beantragten Anrechte mitgeteilt.

Beitrag

Art. 7 Der Beitrag setzt sich aus folgenden drei Komponenten zusammen:

Grundbeitrag

Material- und Infrastrukturbeitrag

Betreuungsbeitrag

Vereine mit zeitlich befristeten Angeboten erhalten Beiträge auf Grund von Art. 8 dieses Reglementes.

Grundbeitrag

Art. 8 Der Grundbeitrag pro beitragsberechtigtes Vereinsmitglied beträgt beim Angebot mit Jahreskursen (ab 31 Wochen) pauschal Fr. 45.00 für jeden Wetziker Jugendlichen.

Bei Vereinsangeboten ohne Jahreskurse gelten folgende Teilbeträge:

1/3 bei Angeboten bis 15 Wochen

2/3 bei Angeboten zwischen 16 und 30 Wochen

Berechnung Material- und Infrastrukturbeitrag

Art. 9 Der Material- und Infrastrukturbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtausgaben Material Jugendlicher plus Infrastrukturausgaben
Jugendlicher minus Subventionen (Bsp. Sport-Toto) geteilt durch Total
Anzahl aller Jugendlichen

unter Fr. 60.00	kein Beitrag	
Fr. 60.00 – 70.00	Beitrag Fr. 20.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.
Fr. 71.00 – 80.00	Beitrag Fr. 30.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.
über Fr. 80.00	Beitrag Fr. 40.00	pro Wetziker Jugendlicher/m.

Betreuungsbeitrag

Art. 10 Der Betreuungsbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

Total aller Trainings/Übungen/Proben der Wetziker Jugendlichen pro Woche, geteilt durch die Anzahl Wetziker Jugendlichen. Pro Jugendlicher/m werden maximal drei Trainings pro Woche angerechnet. Trainingslager und Wettkämpfe/Auftritte werden nicht berücksichtigt (Basis sind analog Jugend+Sport 40 Wochen/Jahr)

Faktor	0 – 1.00	kein Betreuungsbeitrag
Faktor	1.01 – 1.59	Beitrag Fr. 20.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.
Faktor	1.60 – 2.19	Beitrag Fr. 30.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.
über Faktor	2.20	Beitrag Fr. 40.00 pro Wetziker Jugendlicher/m.

Berechnung Beitrag an Direktion Jugendmusik

Art. 11 Der Beitrag an die Direktion der Jugendmusik beträgt pauschal Fr. 6'000.00.

Berechnung Aufwertungsfaktor

Art. 12 Der Aufwertungsfaktor wird so angesetzt, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt werden.

Mindestauszahlung

Art. 13 Es werden an alle beitragsberechtigten Vereine mindestens Fr. 500.00 ausgerichtet.

Höhe der Beiträge an Vereine

Art. 14 Die Generalversammlung des laufenden Beitragsjahres beschliesst endgültig über die Höhe der Beiträge. Sie hat dabei folgende Punkte zu beachten:

Das Total der zur Verteilung gelangenden Beiträge darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten, ansonsten werden die Beiträge linear gekürzt.

Falls die Summe der Beiträge kleiner ist als diejenige der Einnahmen, so wird die Differenz dem Vereinsvermögen der IG JWV zugeschlagen.

Auszahlung

Art. 15 Die Auszahlung erfolgt, unter Abzug des Jahresbeitrages, in der Regel innert einem Monat nach der Auszahlung des Beitrags der Stadt an die IG JWV.

Missbrauch

Art. 16 Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Tatsachen oder Zahlen, können Beiträge verweigert bzw. zurückgefordert werden. Im Wiederholungsfall kann der fehlbare Verein, mit Beschluss der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 17 Das vorliegende Beitragsreglement ersetzt das Finanzreglement vom 3. Juni 1982, revidiert am 12. Juni 1997.

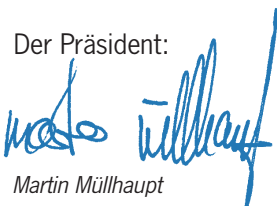
Für die kommenden drei Jahre (2016 bis 2018) wird den Vereinen eine Besitzstandgarantie von 75% im ersten und von 50% im zweiten und dritten Jahr des durchschnittlichen Beitrages der Jahre 2012, 201 und 2014 gewährt.

Dieses Beitragsreglement wurde vom Vorstand IG JWV am 24. Februar 2015 zuhanden der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 verabschiedet.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 mit 26 Vereinsstimmen und einer Stimm-Enthaltung.

Interessengemeinschaft Jugendfördernder Wetziker Vereine

Der Präsident:



Martin Müllhaupt

Der Aktuar:



Beat Luginbühl